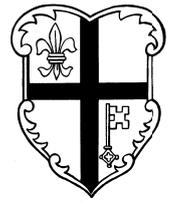


# — Amtsblatt —

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 13. September 2018	Nummer: 10
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32	Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR vom 05.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Vorstandes nach § 27 KUV	87
33	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	88
34	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	92

**Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach AöR  
vom 05.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des  
Vorstandes nach § 27 KUV**

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in öffentlicher Sitzung am 05.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 wie folgt festzustellen:

**Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2017**

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegen.	161	Eigenkapital	5.506
Sachanlagen	34.771	Sonderposten	12.086
Finanzanlagen	950	Rückstellungen	870
Vorräte	70	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.432
Forderungen und sonstige Verm.	499	Verbindlichkeiten ggü. Stadt Medebach	14.479
Liquide Mittel	1.051	übrige Verbindlichkeiten	110
Aktive Rechnungsabgrenzung	15	Passive latente Steuern	34
<b>Bilanzsumme</b>	<b>37.517</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>37.517</b>

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 195.526,51 €

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Gewinn in Höhe von 195.526,51 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
3. Dem Vorstand wird gem. § 27 Abs. 1 KUV für den Jahresabschluss 2017 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 215 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 17.09. bis 30.10.2018 aus.

Medebach, 06.09.2018  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

**Betr.: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach  
Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach, einzuleiten (**Änderungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**1. Inhalt der 37. Änderung**

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach sind Unternehmen angesiedelt, die erfreuliche Entwicklungen aufzeigen. Gleichzeitig liegen Anfragen von Unternehmen vor, die sich neu ansiedeln möchten.

Derzeit sind die verfügbaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach fast vollständig vergeben. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung zu schaffen.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



### DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Fläche für die Landwirtschaft
- ⓐ Gewerbliche Baufläche

### ERLÄUTERUNG

- ◇ 1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“



Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **5. Hinweis**

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 12. September 2018

gez. Grosche

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach beschlossen (**Aufstellungsbeschluss**). In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (**Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach**

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach sind Unternehmen angesiedelt, die erfreuliche Entwicklungen aufzeigen. Gleichzeitig liegen Anfragen von Unternehmen vor, die sich neu ansiedeln möchten.

Derzeit sind die verfügbaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach fast vollständig vergeben. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung zu schaffen.

### **2. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ wird nachfolgend dargestellt:



### 3. Öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg in Medebach“ (Änderungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht incl. Artenschutz-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung) liegt in der Zeit vom

**25.09.2018 bis einschl. 31.10.2018**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der vorliegenden Gutachten in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Stadt Medebach, [www.medebach.de](http://www.medebach.de), eingesehen werden.

#### **Auslegungszeiten:**

montags bis freitags                      08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und    14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags    07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(außer an Feiertagen)

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle der Umweltinformation</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>
Mensch	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht, Artenschutz-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 44 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ in Medebach abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 44 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **5. Hinweis**

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414/FNA 213-1) in der aktuell geltenden Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

Medebach, 12. September 2018

gez. Grosche

Der Bürgermeister